



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2014
(OR. en)**

9826/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0185 (CNS)**

**RESPR 16
FIN 359
CADREFIN 79
POLGEN 66**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 5468/14 RESPR 3 FIN 43 CADREFIN 6 POLGEN 11

Nr. Komm.dok.: 16848/11 RESPR 16 FIN 882 CADREFIN 133 POLGEN 192 - COM(2011)
742 final

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung)

- *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. November 2011 den obengenannten Vorschlag vorgelegt. Zusammen mit dem geänderten Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹ und dem geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union² gehört die vorgeschlagene Verordnung des Rates zu dem Paket von Vorschlägen für ein neues Eigenmittelsystem, das im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 vorgelegt wurde.

¹ Dok. 16846/11.

² Dok. 16847/11.

2. In der vorgeschlagenen Verordnung des Rates werden gemäß Artikel 322 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen sowie die Maßnahmen festgelegt, die zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel zu treffen sind.
3. Der Europäische Rechnungshof gab am 20. März 2012 eine Stellungnahme¹ zum Vorschlag der Kommission ab.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist am 22. Januar 2014 vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zu einer einhelligen Einigung über den Entwurf der Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Fassung² gelangt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich darauf geeinigt, den überarbeiteten Text³ dem Europäischen Parlament zu übermitteln und es zu ersuchen, ihn bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu berücksichtigen.

5. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 seine Stellungnahme⁴ zum Entwurf der Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) angenommen.
6. Die Gruppe "Eigenmittel" hat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 5. Mai 2014 geprüft. Sie ist übereingekommen, den Entwurf der Verordnung des Rates nicht zu ändern.

¹ ABl. C 112 vom 18.4.2012, S. 1.

² Anlage 1 zu Dokument 5468/14.

³ Doc. 5603/14 + REV 1 (sl) + REV 2 (lt).

⁴ P7_TA(2014)0433.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Entwurf der Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5603/14 RESPR 6 FIN 54 CADREFIN 12 POLGEN 15 + REV 1 (sl) + REV 2 (lt)) annehmen;
 - die in der ANLAGE wiedergegebene Erklärung in sein Protokoll aufnehmen.
-

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

"Der Rat und die Kommission vereinbaren, dass die Kommission spätestens Ende März 2015 einen Vorschlag für Artikel 12 der Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen und BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel vorlegen wird, damit das Verfahren für die Berechnung der Verzugszinsen überarbeitet werden kann. Des Weiteren werden die Zinssätze dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, jedoch zugleich ein reibungsloses Funktionieren des Systems zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel ermöglichen."
